

Muster-Zuwendungsbescheid Pauschalierte Investitionsförderung

Zuwendungsbescheid
(Pauschalierte Investitionsförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen

Pauschalierte Investitionsförderung nach § 12 ÖPNVG NRW

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - Verwendungsnachweisvordruck (2-fach)
 - Auflistung der Anrechnungsbeträge nach den Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW

I.

1. Bewilligung

Aufgrund des § 12 ÖPNVG NRW, den VV-ÖPNVG NRW zu § 12 und den VV/VVG zu § 44 LHO bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist bestimmt für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen. Dies sind

2.1 der Neubau und Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur,

2.2 die Modernisierung oder Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, die nach Möglichkeit zu einer Funktionsverbesserung des ÖPNV führt, sowie

2.3 sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV

Die Finanzierungsart sowie Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben sind von Ihnen nach Maßgabe der VV-ÖPNVG NRW sowie der VV/VVG zu § 44 LHO festzulegen. Auf die Nrn. 13 VV/VVG zu § 44 LHO sowie § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO wird besonders hingewiesen. Von dieser Zuwendung dürfen Mittel bis zur Höhe des in Ziffer I. 4 hierfür ausgewiesenen Betrages auch zur Förderung von Ausgaben für die Planung und Vorbereitung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 und für Maßnahmen gemäß Nr. 2. 2 an Bahnhöfen und Haltepunkten des SPNV eingesetzt werden. Mit der Zuwendung dürfen grundsätzlich höchstens 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme abgedeckt werden; auf Ihren Antrag können im Einzelfall von mir Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des Zuwendungszwecks geboten ist.

3. Finanzierungsart/ -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wurde wie folgt ermittelt:		
Gesamtförderung nach Nr. 4.3.1 VV zu § 12 ÖPNVG NRW		EUR
Ihr Anteil an Gesamtförderung	v. H.=	 EUR
Anrechnungsbetrag nach Nr. 4.3.2 VV zu § 12 ÖPNVG NRW		EUR
Anrechnungsbetrag nach Nr. 4.3.3 VV zu § 12 ÖPNVG NRW		<u>EUR</u>
Betrag der Zuwendung		EUR
davon aus Mitteln nach		
Entflechtungsgesetz		EUR
Regionalisierungsgesetz		EUR
davon wiederum maximal zur Förderung von Ausgaben für die		
Planung und Vorbereitung		

5. Bewilligungsrahmen

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 15. Dezember ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 2, 5.1, 5.4, 7.1, 8.3, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach der Nummer 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW genügen.
3. Mittel nach dem Entflechtungsgesetz sind ausschließlich für Investitionen einzusetzen, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erforderlich sind.
4. Von der Gesamtzuwendung sind mindestens 50 vom Hundert für Maßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen. Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtzuwendung ist für Maßnahmen nach den Ziffern I. 2.1 und I. 2.2 zu verwenden.
5. Bei der Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung von Bahnsteigen für den SPNV ist das unter „www.busse-und-bahnen.nrw.de/oepnvng“ veröffentlichte Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.
6. Die Maßnahmen, die aus Mitteln dieser Zuwendung gefördert werden sollen, sind in einen Maßnahmenkatalog aufzunehmen, der bei Bedarf fortzuschreiben ist. Über den Maßnahmenkatalog hat Ihre Vertretungskörperschaft (bei Zweckverbänden die Verbandsversammlung, bei gemeinsamen Anstalten der Verwaltungsrat) zu beschließen; dies gilt auch für die Fortschreibung. Der Maßnahmenkatalog und seine Fortschreibung ist mir unverzüglich vorzulegen.
7. Die Zuwendungen dürfen an Unternehmen nur weitergeleitet werden, soweit diese einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
8. Bei der Verwendung und Weitergabe der Zuwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO und den VV zu § 7 LHO entsprechend anzuwenden. Die Weitergabe der Zuwendung hat auf der Grundlage der VV/VVG zu § 44 LHO zu erfolgen, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW oder diesem Zuwendungsbescheid Ausnahmen zugelassen sind.
9. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Zuwendung sind Sie befugt, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) im Einzelfall zuzulassen, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll.
10. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach den Ziffern I.2.1 und I.2.2 ist die Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte im Rahmen der Vorhabenplanung. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzuhören.

Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.

11. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden.
12. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Mittel bis zu ihrer Weiterleitung oder Verwendung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Förderung von Dritten vereinnahmt werden. Hiervon kann für Zeiträume abgesehen werden, in denen der Basiszinssatz unter 0,5 Prozent liegt.
13. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel und Zinsen (Ziffer 12) dürfen bis zum 30. Juni 2021 für die in Ziffer I.2 genannten Zwecke eingesetzt oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel und Zinsen (Ziffer 12) sind mir unverzüglich zu erstatten.
14. Für Mittel nach dem Entflechtungsgesetz haben Sie bis zum 31. März des Folgejahres dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium und mir eine tabellarische Übersicht ausschließlich folgenden Inhalts vorzulegen:
 - Namen des Landes und des Zweckverbandes bzw. der gemeinsamen Anstalt
 - Bezeichnung des Haushaltsjahres,
 - Bezeichnung der Einzelmaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz gefördert worden sind,
 - maßnahmebezogene Ausweisung des jeweiligen Jahresbetrages der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz,
 - Summe über die jeweiligen Jahresbeträge der Ist-Ausgabe der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz aller Maßnahmen.
15. Bis zum 15. August nächsten Jahres haben Sie den Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen. In diesem Nachweis ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Mittel sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Mittel aus vorausgegangenen Jahren und Zinsen (Ziffer 12) nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr verausgabt werden.
16. Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.
17. Einer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises beginnende Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (vgl. Nummer 7.5 ANBest-G bzw. Nummer 6.8 ANBest-P) unterliegen auch die Dokumentation des Vergabeverfahrens gemäß § 20 VOB/A, die vollständigen Unterlagen zum angenommenen Angebot, die Haupt- und Nebenangebote der beiden unterlegenen Bieter mit den nächsthöheren Wertungspunkten bzw. -summen und alle Haupt- und Nebenangebote der ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Bieter mit niedrigeren Angebots- bzw. Wertungssummen. Die Aufbewahrungsfrist schließt alle mit der Förderung zusammenhängenden Planunterlagen und Aufmaßblätter ein.
18. Die Zweckverbände führen bei der Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW eine angemessene Erfolgskontrolle durch. Die Erfolgskontrolle orientiert sich an den individuellen Zielen der Maßnahme in Abhängigkeit der jeweiligen Fördertatbestände nach Nummer 2.1 VV zu § 12 ÖPNVG NRW. Die Zweckverbände legen in Abhängigkeit der vom Vorhabenträger im Zuwendungsantrag erklärten Ziele fest, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten ist, eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens zu ermöglichen. Die Durchführung der Erfolgskontrolle hat anhand der in § 2 ÖPNVG NRW festgelegten Grundsätze zu erfolgen. Die Vorschriften für die Erfolgskontrolle nach Nummer 11 VV/VVG zu § 44 LHO sind zu beachten. Die Erhebung der Messgrößen für die Erfolgskontrolle kann vom zuständigen Zweckverband über Nebenbestimmungen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger auferlegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: